



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin



HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-
FAX +49 (0)30 18-300-800-

@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) – Bescheid

Bezug: Ihr Antrag vom 25. Oktober 2020, hier eingegangen am 26. Oktober 2020

Aktenzeichen: SeIFG/286.2/1-646 IFG

Datum: Berlin, 04.11.2020

Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr ,

mit E-Mail vom 25. Oktober 2020 beantragen Sie nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

Unterlagen zur Änderung der Straßenverkehrszulassungsordnung in Bezug auf die Verwendung von Sondersignalanlagen (Blaulicht) an Anhängern.

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Ich gebe Ihrem Antrag insoweit statt, als er Unterlagen zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in Bezug auf die Verwendung von Sondersignalanlagen an Kraftfahrzeugen und insbesondere an Anhängern betrifft und übersehe Ihnen die Unterlagen im Anhang. Im Übrigen stelle ich fest, dass die beantragten Unterlagen nicht vorliegen.
2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

Begründung:

1. Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Ihrem Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG war insoweit zu entsprechen, als er Unterlagen zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in Bezug auf die Verwendung von Sondersignalan-





Seite 2 von 3

gen an Kraftfahrzeugen und insbesondere an Anhängern betrifft.

Aktuelle Änderungen an den Vorschriften in Bezug auf „Zusätzliche Scheinwerfer und Leuchten“ (§ 52 StVZO) beziehen sich auf die Verwendung von gelbem Blinklicht – Rundumlicht im Sinne des § 52 Absatz 4 StVZO. Die entsprechenden Unterlagen sind anbei gefügt.

Soweit Sie ausdrücklich Informationen in Bezug auf die Verwendung von „Blaulicht“, also von blauem Blinklicht – Rundumlicht im Sinne des § 52 Absatz 3 StVZO, an Anhängern beantragen, weise ich darauf hin, dass eine Änderung der aktuellen Vorschriftenlage nicht beabsichtigt ist, entsprechende Informationen also nicht vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anlage: 1

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.

Änderung der Richtlinie über die Mindestanforderungen an Bauart oder Ausrüstung von Pannenhilfsfahrzeugen (BMV/StV 13/36.25.64-01 vom 18.06.1997, Verkehrsblatt 1997, Heft 13, Nr. 120, Seite 472)

Veröffentlichung im Verkehrsblatt

Anlagen: - Entwurf der Änderung Richtlinie über die Mindestanforderungen an Bauart oder Ausrüstung von Pannenhilfsfahrzeugen

- Protokollauszug vom 169. BLFA-TK TOP: I.7.10 am 03./04.03.2020

1. Vermerk

Nach § 52 Abs. 4 Nr. 2 StVZO dürfen Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart oder Einrichtung zur Pannenhilfe geeignet und nach dem Fahrzeugschein als Pannenhilfsfahrzeug anerkannt sind, mit einer oder, wenn die horizontale und vertikale Sichtbarkeit (geometrische Sichtbarkeit) es erfordert, mehreren Kennleuchten für gelbes Blinklicht - Rundumlicht - ausgerüstet sein.

Die Zulassungsbehörde kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidung die Beibringung des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr darüber anordnen, ob das Kraftfahrzeug nach seiner Bauart oder Einrichtung zur Pannenhilfe geeignet ist. Die Anerkennung ist nur zulässig für Fahrzeuge von Betrieben, die gewerblich oder innerbetrieblich Pannenhilfe leisten, von Automobilclubs und von Verbänden des Verkehrsgewerbes und der Autoversicherer.

Der Bund-Länder-Fachausschuss „Technisches Kraftfahrwesen hat unter TOP: I.7.10 das BMVI gebeten, die Richtlinie über die Mindestanforderungen an Bauart oder Ausrüstung von Pannenhilfsfahrzeugen auf Kraftfahrzeuge zu beschränken und entsprechend zu ändern (Protokollauszug siehe Anlage).

2. per E-Mail an StB 10 zur Veröffentlichung im Verkehrsblatt
3. Umlauf im Referat
4. z.d.A.

StV

✓ StV 2

StV 22



Nr.

**Änderung der Richtlinie über die
Mindestanforderungen an Bauart oder
Ausrüstung von Pannenhilfsfahrzeugen**

StV 22/7341.1/40-00

Bonn, den 08.2020

Nach § 52 Abs. 4 Nr. 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) dürfen Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart oder Einrichtung zur Pannenhilfe geeignet und nach dem Fahrzeugschein als Pannenhilfsfahrzeug anerkannt sind mit einer oder, wenn die horizontale und vertikale Sichtbarkeit (geometrische Sichtbarkeit) es erfordert, mehreren Kennleuchten für gelbes Blinklicht - Rundumlicht - ausgerüstet sein. Die Bundesländer haben beim 169. Bund-Länder-Fachausschuss „Technisches Kraftfahrwesen“, am 03./04.03.2020 in Bergisch-Gladbach einstimmig die Streichung der Anhänger aus der Richtlinie beschlossen. Deshalb werden mit dieser Änderung der Anerkennungsvoraussetzungen Anhänger hiervon ausgeschlossen.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Im Auftrag


**Richtlinie über die Mindestanforderungen an Bauart oder Ausrüstung von
Pannenhilfsfahrzeugen**

In der Richtlinie über die Mindestanforderungen an Bauart oder Ausrüstung von Pannenhilfsfahrzeugen (BMV/StV 13/36.25.64-01 vom 18.06.1997, Verkehrsblatt 1997, Heft 13, Nr. 120, Seite 472) werden die Anerkennungsvoraussetzungen wie folgt gefasst:
„zu 1 Anerkennung nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 als selbstfahrende Arbeitsmaschine.
Hierfür gilt die Richtlinie für die Begutachtung von Abschleppwagen (Kranwagen) als Arbeitsmaschinen vom 09.06.1967 (Verkehrsblatt 1967, Heft 12, Nr. 169, Seite 394).

zu 2 Kraftfahrzeug zum (Ab-)Transport beschädigter oder liegengebliebener Fahrzeugen mit technischen Einrichtungen zum Aufladen dieser Fahrzeuge (z.B. Seilwinde oder Ladekran)

zu 3 Die Ausrüstung dieser Kraftfahrzeuge muss mindestens die unter a, b11, b21, b31 u b41 aufgeführten Gegenstände umfassen.

zu 4 Die Ausrüstung dieser Kraftfahrzeuge muss mindestens die unter a, b12, b22 und b32 aufgeführten Gegenstände umfassen, zusätzlich muss ein entsprechender Transportraum für die im jeweiligen Pannenfall zu ersetzenden Reifen zur Verfügung stehen.“

TOP:
I.7.10

Thema:

§ 52 Abs. 4 Nr. 2 StVZO - Kennleuchten für gelbes Blinklicht - Rundumlicht - für Pannenhilfsfahrzeuge (Anhänger)

Berichtersteller:

■

Gäste (Ja/Nein):

Nein

Beratungsunterlage:

§ 52 StVZO

Richtlinie über die Mindestanforderungen an Bauart oder Ausrüstung von Pannenhilfsfahrzeugen (StV13/36.25.64-01 v. 18.06.1997, VkB1. 1997 (13), 472 Nr. 120)

Problemdarstellung und Erörterungsgrund:

Nach § 52 Abs. 4 Nr. 2 StVZO dürfen Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart oder Einrichtung zur Pannenhilfe geeignet und nach dem Fahrzeugschein als Pannenhilfsfahrzeug anerkannt sind, mit einer oder, wenn die horizontale und vertikale Sichtbarkeit (geometrische Sichtbarkeit) es erfordert, mehreren Kennleuchten für gelbes Blinklicht - Rundumlicht - ausgerüstet sein.

Die Zulassungsbehörde kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidung die Beibringung des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr darüber anordnen, ob das Kraftfahrzeug nach seiner Bauart oder Einrichtung zur Pannenhilfe geeignet ist. Die Anerkennung ist nur zulässig für Fahrzeuge von Betrieben, die gewerblich oder innerbetrieblich Pannenhilfe leisten, von Automobilclubs und von Verbänden des Verkehrsgewerbes und der Autoversicherer.

Als Pannenhilfsfahrzeuge i. S. v. § 52 Abs. 4 Nr. 2 StVZO sind anzuerkennen:

1. Abschleppwagen
2. Bergungsfahrzeug
3. Fahrzeuge mit entsprechender Ausrüstung vornehmlich zur Behebung technischer Störungen an Ort und Stelle
4. Fahrzeuge mit entsprechender Ausrüstung vornehmlich zur Behebung von Reifenpannen an Ort und Stelle

Der Vermerk unter Ziffer 33 im Fahrzeugschein über die Anerkennung als Pannenhilfsfahrzeug soll lauten:

„Als Pannenhilfsfahrzeug nach § 52 Abs. 4 Nr. 2 StVZO anerkannt“

Einzelheiten und Ausrüstungsgegenstände sind der Richtlinie über die Mindestanforderungen an Bauart oder Ausrüstung von Pannenhilfsfahrzeugen zu entnehmen (VkB1. 1997 (13), 472 Nr. 120).

Fraglich ist aus Sicht der hiesigen Genehmigungsbehörde nach § 70 StVZO, ob bei Pannenhilfsfahrzeugen nur Kraftfahrzeuge eine gelbe Kennleuchte für gelbes Blinklicht - Rundumlicht - führen dürfen oder dies auch für die in der o. g. Richtlinie neben den Kraftfahrzeugen (Nr. 1 und 2) ausdrücklich aufgeführten und im Sinne des § 52 Abs. 4 Nr. 2 StVZO anzuerkennenden Anhänger gilt (Nr. 3 und 4).

Beschlussvorschlag:

Sofern die Frage mit Blick auf den aktuellen Wortlaut der StVZO zu verneinen ist, kann im Vorgriff auf eine Änderung der StVZO für Pannenhilfsfahrzeuge (Anhänger) die Ausrüstung mit mehreren Kennleuchten für gelbes Blinklicht - Rundumlicht im Wege einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO zugelassen werden.

Ergebnis der Besprechung:

Aus der Erörterung bleibt festzuhalten:

Im Verlauf der Diskussion wird ein geänderter Beschlussvorschlag formuliert:

Geänderter Beschlussvorschlag:

Der BLFA-TK bittet das BMVI, die Richtlinie an den Verordnungsstand anzupassen (nur Kraftfahrzeuge als Pannenhilfsfahrzeuge).

Der BLFA-TK stimmt dem geänderten Beschlussvorschlag einstimmig zu.